Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100149 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000011-00-0-347

Anlage-Nr.: 7 Seite: 1/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 21 A

### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	GRI-N 21 A
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	ETA BETA
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	5G
Radausführungskennz.:	5G
Radgröße:	9½Jx21EH2
Rad-Einpresstiefe:	37,1 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	78,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Ø78,1 - Ø74,1
geprüfte Radlast: *)	1015 kg
Reifenabrollumfang:	2467 mm

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen- Achse Beschreibung der Befestigungsteile Zubehör-Kit Anz				Anzugs-		
Kürzel				moment		
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,	DW4128	140 Nm		
		Schaftlänge 27 mm				

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100149 nach §22 StVZO Nr. : RT-000011-00-0-347

Anlage-Nr.: 7 Seite: 2/7

Auftraggeber : **DIEWE Wheels GmbH** 

Teiletyp: GRI-N 21 A

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
X5	e1*2007/46*0421*				
X70	e1*2001/116*0420*				
X-N1	e1*2007/46*0454*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	255/40R21 A94) N265) T102)		A02) bis A10) BF1) E50) E68)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		255/40R21 N265)	285/35R21 A94) N295)	A02) bis A10) BF1) E50) E68) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
X5	e1*2007/46*0421*			
X70	e1*2001/116*0420*			
X-N1	e1*2007/4	46*0454*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröße vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	255/40R21 N265) T102)		A02) bis A10) BF1) E50) E68)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		255/40R21 N265)	285/35R21 K04) N295)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) V00)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100149 nach §22 StVZO Nr. : RT-000011-00-0-347

Anlage-Nr.: 7 Seite: 3/7

Auftraggeber : **DIEWE Wheels GmbH** 

Teiletyp: GRI-N 21 A

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
X5	e1*2007/46*0421*				
X-N1	e1*2007/46*0454*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	N265) T102)		A02) bis A10) A11) BF1) E68a)	
		zulässige Reifengröß	en, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		255/40R21 N265)	285/35R21 N295)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
X5 X-N1	e1*2007/46*0421* e1*2007/46*0454*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	N265) T102)		A02) bis A10) A11) BF1) E68a)	
		zulässige Reifengröß	en, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		255/40R21 N265)	285/35R21 K04) N295)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) V00)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100149 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000011-00-0-347

Anlage-Nr.: 7 Seite: 4/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 21 A

Typ(en):	ABE / EC	ABE / EG-Genehmigung(en):			
X6 X70 X-N1	e1*2001	07/46*0412* 01/116*0420* 07/46*0454*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise	
155 bis 330	BMW X6 (Baureihe E71)	255/40R21 N265) 265/40R21 N275) 285/35R21 A01) K01) N295)		A02) bis A10) BF1) E69) EF0)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		255/40R21 N265)	hinten   285/35R21   N295)	A02) bis A10) BF1) E69) EF0) V00)	

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100149 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000011-00-0-347

Anlage-Nr.: 7 Seite: 5 / 7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 21 A

- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm

Zubehörkit: DW4128 Anzugsmoment: 140 Nm

- E50) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E68) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2013:
  - Typ X70 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0420\*10
  - Typ X-N1 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0454\*10
  - Typ X5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0421\*09
- E68a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
  - Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0454\*11
  - Typ X5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0421\*10
- E69) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014:
  - Typ X70 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0420\*10
  - Typ X-N1 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0454\*13
  - Typ X6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0412\*07

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100149 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000011-00-0-347

Anlage-Nr.: 7 Seite: 6 / 7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 21 A

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T102) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg bei LI 102. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 850 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100149 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000011-00-0-347

Anlage-Nr.: 7 Seite: 7/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 21 A

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 7 mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ GRI-N 21 A des Auftraggebers DIEWE Wheels GmbH

Geschäftsstelle Essen, 28.03.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

### Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



